

Dornbirn, August 2021

## **Information zum**

### **Kanalisations-Erschließungsbeitrag**

Der **Erschließungsbeitrag** ist eine einmalige Abgabe, welche für die Erschließung von Grundstücken erhoben wird (§ 13 KanalG). Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn

- es sich im verordneten Einzugsbereich eines städtischen Sammelkanales befindet und als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet ist; unabhängig davon, ob sich darauf ein Bauwerk befindet oder nicht,
- es sich im verordneten Einzugsbereich eines städtischen Sammelkanales befindet, nicht als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet ist und sich darauf ein anschlusspflichtiges Bauwerk befindet oder
- gemäß § 3 Abs. 5 Kanalisationsgesetz der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt, auch wenn sich das Grundstück nicht im Einzugsbereich befindet.

Befindet sich das Grundstück im Einzugsbereich, wird für die als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmete Fläche ein Beitrag erhoben. Fehlt die entsprechende Widmung des Grundstückes als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet im Einzugsbereich, so ist die beitragsrelevante Fläche mit maximal 500 m<sup>2</sup> pro Grundstück begrenzt. Bei der **Berechnung** des Beitrages werden 5 % jener Fläche des Grundstückes (Größe in m<sup>2</sup>), für die ein Erschließungsbeitrag erhoben werden kann, mit dem anzuwendenden Beitragssatz multipliziert. Daraus ergibt sich der Netto-Erschließungsbeitrag. Der **Beitragssatz** wird durch Beschluss der Stadtvertretung festgesetzt und jährlich angepasst.

Der **Abgabensanspruch** entsteht mit der Betriebsfertigstellung des Sammelkanales. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Grundstücke als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet, so entsteht der Abgabensanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung. Wenn sich auf dem Grundstück ein angeschlossenes Bauwerk befindet, die Fläche aber nicht als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet ist oder sich das Grundstück außerhalb des Einzugsbereiches befindet, entsteht der Abgabensanspruch mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides. Sollte das Grundstück später gewidmet werden, ist der bereits geleistete Beitrag anzurechnen.

**Abgabenschuldner** ist, wer zum Zeitpunkt des Abgabenspruches Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück im Miteigentum von mehreren Personen steht, gilt: Miteigentümer schulden den Erschließungsbeitrag zur ungeteilten Hand. Die Behörde kann daher von einem Miteigentümer den gesamten Erschließungsbeitrag einfordern.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Kanalordnung der Stadt Dornbirn
- Vorarlberger Kanalisationsgesetz, LGBl. NR. 5/1989 i. g. d. F.